



Das Integrationsgesetz kommt

Menschen, die eine gute Bleibeperspektive haben, sollen möglichst zügig in unsere Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Flüchtlinge ohne Perspektive auf Anerkennung als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sollen mit Blick auf die Rückkehr in ihre Herkunftsländer adäquat gefördert werden. Die Integration ist zugleich Aufgabe jedes einzelnen nach Deutschland kommenden Menschen, des Staates und der Gesellschaft. Sie erfordert Eigeninitiative und Integrationsbereitschaft des Einzelnen sowie staatliche Angebote und Anreize.

Mangelnde Integration führt mittel- und langfristig nicht nur zu gesellschaftlichen Problemen, sondern verursacht auch hohe Kosten. Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb der deutschen Sprache sowie einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung der betroffenen Menschen. Je früher damit begonnen wird, umso höher sind die Erfolgsaussichten.

Ohne ausreichende Möglichkeiten des Spracherwerbs wird eine Integration der Neuzuwandernden nicht möglich sein. Der Integrationskurs ist das staatliche Kernangebot zur nachhaltigen sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Zuwandernden mit aufenthaltsrechtlichen und leistungsrechtlichen Auswirkungen. Mit den gesetzlichen Änderungen werden Anpassungen des Integrationskurssystems an den gestiegenen Bedarf vorgenommen und mehr Effizienz sowie Transparenz geschaffen. Die Verpflichtungsmöglichkeiten werden ausgeweitet und ein frühzeitiger Spracherwerb wird sichergestellt.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) geschaffen. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens. Der deutsche Arbeitsmarkt benötigt nämlich eine Vielzahl von Fachkräften. Dieser Bedarf kann auch durch die nach Deutschland kommenden schutzsuchenden Menschen teilweise abgedeckt werden. Zugleich profitieren auch die Gesellschaft und die Arbeitsmärkte der Herkunftsländer im Falle einer Rückkehr von in Deutschland erworbenen Qualifikationen.

Im Asylbewerberleistungsgesetz wird zudem eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt. Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung des Leistungsniveaus zur Folge.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



die Koalitionsparteien haben sich gestern auf die wesentlichen Grundzüge des künftigen Bundesteilhabegesetzes geeingt. Wir

setzen damit eine der wichtigen sozialen Reformen der Koalition um. Das neue Gesetz kann so bereits zum Januar 2017 in Kraft treten.

Wir wollen die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.

Kernziele des Bundesteilhabegesetzes sind deswegen, mehr Selbstbestimmung und umfangreichere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen sowie in Zukunft staatliche Leistungen aus einer Hand zu gewähren. Die Leistungen sollen sich künftig am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Außerdem wird die Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen nun gut weiterentwickelt.

Die Kommunen werden mit dem Gesetz, wie es der Koalitionsvertrag vorgesehen hat, um 5 Milliarden Euro entlastet. Das ist ein starkes Signal für die Betroffenen und eine enorme finanzielle Entlastung für die kommunale Familie.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Peter Hintze MdB

Vorsitzender der CDU-Landesgruppe NRW

Foto: DBT/Stella von Saldern



Neues Fernsehzeitalter eingeläutet DVB-T2 startet in ersten Ballungsregionen

Diese Woche startet DVB-T2, wodurch hochauflösendes Fernsehen per Zimmerantenne empfangen werden kann. Hierzu erklärt der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Digitale Agenda der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Thomas Jarzombek MdB:

„Heute beginnt ein neues Zeitalter für das Fernsehen über Antenne, das Ende von DVB-T, dem analogen terrestrischen Fernsehen.

Mit dem gestarteten Probetrieb von DVB-T2 in den ersten Ballungsräumen können die öffentlich-rechtlichen Sender - pünktlich zur Fußball-Europameisterschaft - endlich auch in zeitgemäßer HD-Auflösung empfangen werden. Dieses symbolische Datum war uns sehr wichtig, um für eine schnelle Verbreitung zu sorgen.

Auch die privaten Sender sind bei dem Wechsel auf die Technologie mit an Bord. Bei DVB-T werden sie bisher nur in wenigen Regionen ausgestrahlt, das ändert sich jetzt. Gegen eine monatliche Gebühr sollen diese jetzt überall erreichbar sein. Zum Marktstart sind aber auch die privaten Sender zunächst kostenfrei empfangbar.

Von der neuen Technik profitieren werden nicht nur die Fernsehzuschauer, sondern auch die Nutzer von mobilem Internet. Die Digitale Dividende II, bei der ein Teil der Frequenzen von DVB-T für den Mobilfunk zur Verfügung gestellt und umgewidmet wurden, ist so erst möglich geworden.

Durch mehr Frequenzen für den Mobilfunk wird das Angebot an schnellem Internet verbessert. Deutschland ist durch die Freigabe dieser Frequenzen für mobiles Breitbandinternet Vorreiter in Europa.“

Foto: Tobias Koch

Verbessertes Prostituiertenschutzgesetz

Durch das Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG), das Artikel 1 dieses Gesetzes bildet, werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe.

Die Besonderheiten des Prostitutionsgewerbes bilden eine Herausforderung für eine wirksame und ausgewogene Ausgestaltung der Regulierung des Prostitutionsgewerbes. Es geht um gesetzliche Maßnahmen, die effektiv und praxistauglich sind, um die in der Prostitution Tätigen besser zu schützen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen und zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution Tätigen zu schaffen und um Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. Dies soll das neue Prostituiertenschutzgesetz leisten.

Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen und an die Zuverlässigkeit des Betreibers gekoppelt. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei, Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden. Die ausgestellte Anmeldebescheinigung ist für zwei Jahre gültig und kann verlängert werden.

Prostituierte sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in jährlichem Rhythmus eine gesundheitliche Beratung beim Öffentlichen Gesundheitsdienst oder einer anderen nach Landesrecht bestimmten Behörde wahrzunehmen; diese ist bei der Anmeldung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen. Über die Anmeldung wird ebenfalls eine Bescheinigung ausgestellt.

Für Personen unter 21 Jahren sind eine kürzere Gültigkeitsdauer der Anmeldung von einem Jahr und eine halbjährliche Wiederholung der gesundheitlichen Beratung vorgesehen. Die Anmeldung ist an ein persönlich wahrzunehmendes Informations- und Beratungsgespräch gekoppelt.

Insgesamt wird der Zugang von Frauen und Männern in der Prostitution zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten nachhaltig gestärkt und verbessert.

Impressum:

Ausgabe Nr. 09/2016
02. Juni 2016

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion
im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck